

der Leih Herr dem Ersuchen des Leihmanns entsprechen mußte und damit einem vertraglichen oder gesetzlichen Kontrahierungszwang unterlag<sup>12)</sup>, können wir hier unberücksichtigt lassen, da dies die Rechtsgrundlage der leihrechtlichen Überlassung selbst nicht berührte; denn wir haben scharf zu unterscheiden zwischen dem Rechtsanspruch des Mannes auf Abschluß oder Erneuerung eines Leihvertrages und dem Rechtsanspruch, der mit dem Abschluß des Leihvertrages auf Investitur oder Besitzbestätigung begründet wurde.

Trat dagegen mit dem Tode des Leihmanns — rechtlich dem Tod gleichbedeutend Ächtung oder Eintritt in ein Kloster (Klostertod) — der Mannfall ein, so erlosch außer dem Leihvertrag auch das dingliche Recht am Leihgut, das der Leihmann durch Investitur und Besitzergreifung erlangt hatte. Der Leih Herr konnte das Leihgut einziehen und erlangte daran wieder selbst Nutz und Gewere<sup>13)</sup>, die er mit dem Investiturstakt dem Leihmann übertragen und überlassen hatte. Mit dem Mannfall war rechtlich der Heimfall gegeben, da weder ein leihvertraglich noch dinglich Berechtigter vorhanden war. Auch wenn ein Angehöriger des verstorbenen Leihmanns die Fortsetzung des Leihrechtsverhältnisses beanspruchen konnte und als Leih Erbe nachfolgeberechtigt war, die Gewere des Leihguts ging nicht auf ihn mit dem Erb- und Mannfall über. Er hatte immer nur den Rechtsanspruch des Leih Erben auf Erneuerung des Leihvertrags<sup>14)</sup>.

Mochte auch die Ausübung der leihherrlichen Rechte, so vor allem des Heimfall- und Einziehungsrechtes erschwert oder vertraglich eingeschränkt werden, an dem Erlöschen des höchstpersönlichen Leihvertrages mit dem Tode eines der beiden Vertragspartner änderte sich nichts. Wurde daher in einem Leihvertrag, der schriftlich abgeschlossen werden mußte, eine davon abweichende dingliche Regelung festgelegt, beispielsweise Überlassung bis zum Tode des Erwerbers, so konnte die Überlassung auch in beneficium erfolgt sein<sup>15)</sup>, aber eben nicht auf Herrn- und Mannfall, sondern per precariam. Eine Überlassung zu Lehenrecht, wie seit der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts die Überlassung auf Herrn- und Mannfall

---

<sup>12)</sup> So Mitteis, Lehnrecht S. 174, 640.

<sup>13)</sup> D Ko. III. 167: *servitium et proprietatem*.

<sup>14)</sup> Dies betont besonders auch Mitteis, Lehnrecht S. 640: „Das Lehen fiel de iure stets mit dem Tode des Mannes dem Herrn heim.“

<sup>15)</sup> Siehe unten S. 382 f.